



## Was muss ich noch wissen?

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Anträge werden nach zeitlichem Antragsingang bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- Bei der durch die Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 StGB (Strafgesetzbuch).
- Die Förderung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.
- Der Bewilligungszeitraum endet im Jahr 2021 zum 30.11.2021. Anträge können bis zum 06.12.2021 (Posteingang beim LBV) eingereicht werden.
- Das Ende des Antragszeitraums im Jahr 2022 wird auf der Homepage des LBV rechtzeitig bekannt gegeben.

## Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten  
Tel.: 03342 4266-0  
E-Mail: [Poststelle@LBV.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LBV.Brandenburg.de)  
<https://lbv.brandenburg.de>

Redaktionsschluss:  
20.10.2021

Fotorechte:  
Cottbusverkehr GmbH, Ministerium für Infrastruktur  
und Landesplanung (MIL), Uckermärkische  
Verkehrsgesellschaft mbH



## Förderung von Abbiegeassistenzsystemen





## Was wird gefördert?

Das Land Brandenburg fördert die Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen (AAS) bei Kraftfahrzeugen. Damit soll die Anzahl von Unfällen mit Personenschäden signifikant verringert werden.

Gefördert wird die Nachrüstung für bauartgenehmigte und in Deutschland zugelassene AAS bei bis zu drei Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen (Kfz mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Sitz der fahrenden Person).

## Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden 80 % der Anschaffungs- und Einbaukosten (inkl. Schulung) für max. drei Fahrzeuge mit bis zu 1.500,- € je Einzelmaßnahme (d. h. maximal 4.500,- €).

## Wer kann die Förderung erhalten?

- Eigentümer\*innen,
- Halter\*innen,
- Leasingnehmende

von betrieblich genutzten Fahrzeugen (auch für gemeinnützige Tätigkeiten), wenn die Kraftfahrzeuge den Förderrichtlinien entsprechen. Die Förderung richtet sich an Antragstellende aus dem Land Brandenburg.

## Welche Abbiegeassistenzsysteme können eingebaut werden?

- Systeme mit Betriebserlaubnis nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Liste des Kraftfahrtbundesamtes, auch auf der Homepage des LBV)
- alternativ ein Gutachten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 StVZO

## Wann erhalte ich keine Förderung?

- Wenn der Einbau des AAS bereits von einer anderen Stelle/Behörde gefördert wurde.
- Wenn das System bereits vor der Antragstellung verbaut wurde.
- Wenn das AAS nicht den Anforderungen der Förderung entspricht.

## Was muss ich noch beachten?

- Auftragsvergabe zum Einbau erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides
- Restnutzungsdauer des Fahrzeuges von mindestens zwei Jahren
- Pro Jahr können je Zuwendungsempfänger\*in drei Einzelmaßnahmen/Fahrzeuge gefördert werden.
- Abweichungen in der zweckmäßigen Nutzung des AAS sind der Bewilligungsbehörde zu melden (z.B.: Abschaltung, Ausbau, Verkauf, Verschrottung, etc.).

## Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- Rechnung für das zugelassene AAS
- Rechnung für die Kosten des Geräts, den Einbau und die Schulung des AAS
- schriftliche Bescheinigung der Werkstatt über den ordnungsgemäßen Einbau
- Nachweis über die getätigte Zahlung
- gültige inländische Bankverbindung (IBAN, BIC)

## Wie und wo wird die Förderung beantragt?

Die Antragsstellung kann per E-Mail oder per Post erfolgen. Die Bewilligungsbehörde ist das

- Landesamt für Bauen und Verkehr  
Dezernat 22  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

- E-Mail: [Andreas.Schmidt@LBV.Brandenburg.de](mailto:Andreas.Schmidt@LBV.Brandenburg.de)

Die Formulare sind unter der URL <https://lbv.brandenburg.de/5338.htm> abrufbar.

## Was ist die rechtliche Grundlage?

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) zur Förderung von Abbiegeassistenzsystemen im Land Brandenburg (Rili AASBbg) vom 22.07.2021.